

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 281

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### über die Abänderung des Alternative- Streitbeilegung-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über alternative Streitbeilegung  
in Konsumentenangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz;  
AStG), LGBI. 2016 Nr. 516, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 7 Abs. 1a und 2 Einleitungssatz

1a) Sie dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit sie diese  
im Zusammenhang mit der Streitschlichtung nach diesem Gesetz benöti-  
gen.

2) Sie haben Massnahmen zu treffen, um die Verarbeitung personen-  
bezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sicher-  
zustellen, insbesondere:

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

## Art. 27a

*Datenschutz*

1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Unternehmer und Konsumenten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef